

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

4 0721 05 05 Élelmiszeripari gépkezelő

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES**Maschinenbediener\*in in der Lebensmittelindustrie  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- alle Maschinen und Geräte der Lebensmittelindustrie zu bedienen;
- an der Inbetriebnahme und Bedienung von Maschinen und Anlagen zur Lebensmittelverarbeitung mitzuwirken;
- die Arbeit von Maschinen und Fertigungsstraßen zu überwachen, Fehler zu erkennen und kleinere Störungen unter fachlicher Anleitung zu beheben;
- automatische Lebensmittelverarbeitungsmaschinen mit mechanischen, pneumatischen oder hydraulischen Steuerungen zu bedienen und an ihrer Wartung mitzuwirken;
- den Produktionsplan einzuhalten, bei Produktwechseln Umstellungen vorzunehmen, die Qualität des Produkts ständig zu überwachen, fehlerhafte Produkte auszusondern und die Produktionsunterlagen zu erstellen;
- Maschinen und Geräte fachgerecht und sicher zu bedienen;
- seine/ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Einhaltung der Vorschriften zur Qualitätssicherung, Lebensmittelhygiene, Technologie, zum Brand-, Arbeits- und Umweltschutz sowie anderer relevanter Normen auszuführen.

**4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN**

8111 Maschinenbediener\*in in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie

**(\*) Bemerkungen:**

<sup>1</sup> in der Originalsprache. | <sup>2</sup> Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | <sup>3</sup> Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p><b>Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium für Kultur und Innovation</p>																
<p><b>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</b></p> <p><b>NQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>DKRS-Nummer:</b> 4</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: %, Berufliche Prüfung: %</p>																
<p><b>Serienzeichen der Zeugniserläuterung:</b> CXK A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung:</b> 2023.12.07</p>	<p><b>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Berufliche Prüfung</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>zentral interaktiv</b></td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Projektaufgabe</b></td> </tr> <tr> <td>Projektaufgabe für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	<b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt		<b>Berufliche Prüfung</b>		<b>zentral interaktiv</b>		Fachkenntnisse für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie	5	<b>Projektaufgabe</b>		Projektaufgabe für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
<b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt																	
<b>Berufliche Prüfung</b>																	
<b>zentral interaktiv</b>																	
Fachkenntnisse für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie	5																
<b>Projektaufgabe</b>																	
Projektaufgabe für Maschinenbediener in der Lebensmittelindustrie	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5																
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																	
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.</p>																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE MÖGLICHKEITEN, EINE ZEUGNISERLÄUTERUNG ZU ERWERBEN

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	3 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe 1)
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung erforderlich

**Sonstige Informationen:**

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Lebensmitteluntersuchung	12 Stunde
Basispraktikum	12 Stunde
Arbeitsschutz und Hygiene	12 Stunde
Spezialisierung auf Unterbranchen	12 Stunde
Maschinenwartung	12 Stunde
Betrieb	12 Stunde
Pneumatikkenntnisse	12 Stunde
Maschinenbedienung	12 Stunde
Erstellung eines Portfolios	12 Stunde
Maschinen für Verpackung, Lagerung und Transport	12 Stunde
Bedienung von Maschinen für die Lebensmittelindustrie	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Lebensmittelkenntnisse	12 Stunde
Technische Grundkenntnisse	12 Stunde
Arbeitsschutz und Hygiene	12 Stunde
Maschinenwartung	12 Stunde
Betrieb	12 Stunde
Pneumatikkenntnisse	12 Stunde
Maschinenbedienung	12 Stunde
Erstellung eines Portfolios	12 Stunde
Maschinen für Verpackung, Lagerung und Transport	12 Stunde
Bedienung von Maschinen für die Lebensmittelindustrie	12 Stunde
Wirtschafts- und Unternehmensführungskenntnisse	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
<b>Insgesamt</b>	<b>448 Stunde</b>

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind verfügbar unter: <https://ikk.hu>  
 Die vorliegende Zeugniserläuterung wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

**Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

**L. S.**